



# Förderverein für den Kindergarten Vogelnest Kriftel/Ts.

## Satzung

### I. Allgemeines

#### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein für den Kindergarten Vogelnest e.V.“. Sein Sitz ist in Kriftel/Ts. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main im Registerblatt VR 13480 eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Kindergarten Vogelnest in Kriftel/Ts. Der Zweck wird erfüllt durch Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an den Kindergarten Vogelnest im Sinne des § 58 Nr. 1 der AO. Der Zweck wird auch verwirklicht, um Kindern aus einkommensschwachen Familien im Sinne von § 53 AO die Teilnahme an Veranstaltungen des Kindergartens zu ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Förderverein für den Kindergarten Vogelnest verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

#### § 3 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins aus seinen Mitteln.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Auslagen von Mitgliedern zur Erfüllung des Satzungszwecks können auf Antrag erstattet werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche volljährige und juristische Personen werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand notwendig, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich anzuzeigen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann wegen vereinsschädigendem Verhalten, groben Verstößen gegen die Interessen und die Satzung des Vereins erfolgen und muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

Der Ausschluss erfolgt darüber hinaus, wenn ein Mitglied für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre trotz jeweils zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

Der Ausschluss wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, den die Mitgliederversammlung beschließt.

Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist spätestens zum 31. März fällig und zu zahlen. Die Mitglieder werden in geeigneter Weise zur Zahlung aufgefordert.

## III. Organe des Vereins

### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied; Stimmübertragungen sind nicht möglich.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und geleitet.

Für die Wahrung der Einladungsfrist genügt die rechtzeitige Absendung oder Übergabe der Einladung.

Sie muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Fünftel der Mitglieder dies fordern. Dies ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; hierzu genügt eine Ladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe des wichtigen Grundes und der Tagesordnung.

Über die Versammlung wird durch einen mit einfacher Mehrheit gewählten Protokollführer ein Protokoll erstellt, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Dieses wird den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung durch Zusendung/Übergabe bekannt gemacht. Darüber hinaus wird es im Kindergarten Vogelnest ausgehängt.

Gegen das Protokoll kann innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Protokolls beim Vorstand Einspruch eingelegt werden.

## § 8 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das durch Aushang im Kindergarten Vogelnest den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird jedes Jahr von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand für Rechtsgeschäfte im Gegenwert von mehr als EUR 1.000,00 der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

## § 9 Beirat

Dem Beirat gehören an: die Leiterin/der Leiter des Kindergartens Vogelnest, der/die Vorsitzende des Kindergartenausschusses sowie jeweils ein/e Elternvertreter/in und ein/e Vertreter/in des pädagogischen Personals des Kindergartens.

Der/die Elternvertreter/in wird vom Elternbeirat ernannt, das pädagogische Personal entsendet seine/n Vertreter/in.

Der Beirat berät den Vorstand. Die Beiratsmitglieder sollen an den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen; sie werden hierzu eingeladen.

Sie können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder des Vereins sein.

## § 10 Kassenprüfer

Der Schatzmeister ist verpflichtet am Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und auf der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen. Die Kassenführung wird vorher von 2 neutralen Personen geprüft, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung ein eigener Tagesordnungspunkt enthalten und den Mitgliedern die zu beschließenden Änderungen bekannt gemacht worden sein.

## § 12 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich bei Wegfall des Kindergartens Vogelnest oder wenn eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung dies mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschließt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Ev. Kirchengemeinde Kriftel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Sie wurde von der Mitgliederversammlung in der Gründungsversammlung am 26.04.2006 beschlossen.